

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote und Verträge und die Lieferungen und Leistungen der Firma Eickworth Modellbau GmbH (nachfolgend nur Eickworth).

§ 1 Auftragsannahme / Vertragsschluss

1. Alle Angebote sind bis zur Auftragsannahme freibleibend. An Preisangaben ist Eickworth nur 30 Tage nach Absendung des Angebots gebunden.
2. Die Auftragsannahme bedarf der schriftlichen Bestätigung von Eickworth, die auch in der Ausführung der Leistung und Erteilung eines Lieferscheins/Rechnung liegen kann.
3. Änderungen des Vertrages, auch einzelner Maße / Vorgaben durch den Auftraggeber, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Eickworth, ebenso die Abbedingung der Schriftform selbst.
4. Soweit Eickworth Änderungswünsche des Kunden ausführt, hat Eickworth in jedem Fall Anspruch auf angemessene Zusatzvergütung für den Änderungsaufwand.

§ 2 Ausführungsfristen

1. Um Rechte aus einer Leistungsverzögerung herleiten zu können, muß der Auftraggeber grundsätzlich Eickworth eine Nachfrist von 5 Werktagen setzen.
2. Wird die von Eickworth geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, Streik, eigenes unverschuldetes Unvermögen oder solches eines Lieferanten oder ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Liefer- und Ausführungsfrist um die Dauer der Verzögerung.

§ 3 Gewährleistung / Prüfungspflicht / Lieferung

1. Grundsätzlich hat der Auftraggeber nach Erhalt der Ware diese unverzüglich auf Mängel hin zu untersuchen. Soweit zumutbar, hat auch eine Funktionsprüfung stattzufinden.
2. Soweit der Auftraggeber Nichtkaufmann ist, gilt zudem: Festgestellte oder offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen solcher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist er verpflichtet, die Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängel zu prüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Werktagen gegenüber Eickworth schriftlich geltend zu machen.
4. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Gegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herausgabe der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung kann frühestens nach zwei Nachbesserungsversuchen vorliegen. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlaß oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
5. Eickworth haftet im übrigen für sich und ihre Mitarbeiter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eickworth haftet grundsätzlich nicht für Mangelfolgeschäden. Die Haftung ist auf Schäden am Produkt selbst beschränkt. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
6. In jedem Fall müssen Modelle zwingend vor dem Aufguß kontrolliert und im Probetrieb getestet werden, da Eickworth ansonsten insbesondere keine Haftung für Folgeschäden übernimmt.
7. Die Lieferung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Auf Wunsch des Auftraggebers kann auf seine Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

§ 4 Pauschalierter Schadenersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Beginn der Ausführung den Werkvertrag, ist Eickworth berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, daß ein geringer oder kein Schaden entstanden ist.

§ 5 Abnahme / Fälligkeit der Vergütung / Aufrechnung

1. Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt fünfzehn Werktage nach Zugang der Aufforderung ein.
Nach Abnahme ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes:
 - a) Eickworth kann nach Auftragserteilung eine Anzahlung von 30 % des Auftragswertes verlangen.
 - b) Für in sich abgeschlossene Leistungsteile und für eigens angefertigte Bauteile kann Eickworth in Höhe des erbrachten Leistungswertes weitere Abschlagszahlungen berechnen, sofern das Eigentum an den Teilen auf den Auftraggeber übertragen wird.
 - c) Verzögert sich aus vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, wozu auch Verzögerungen im Bauablauf gehören, die Auslieferung fertiger Bauteile um mehr als vierzehn Tage, so kann ebenfalls eine Abschlagszahlung in Höhe

des erbrachten Leistungswertes verlangt werden. Weitergehende Kosten für die Lagerung der Teile bei Eickworth bleiben davon unberührt.

3. Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht an Zahlung statt, angenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber ebenfalls nur auf unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche stützen.

§ 6 Zeichnungen und Entwürfe

Zeichnungen und Entwürfe, die von Eickworth oder in deren Auftrag von Dritten hergestellt wurden, sind geistiges Eigentum von Eickworth und bei Nichtdurchführung eines entsprechenden Vertrages bzw. Nichtannahme eines Angebots unverzüglich zurückzugeben. Dem Kunden ist es untersagt, die Entwürfe und Zeichnungen in diesem Falle zu benutzen oder an Dritte weiterzugeben und/oder in sonstiger Weise in das Urheberrecht von Eickworth einzugreifen. Bei Zuwiderhandlung ist Eickworth berechtigt, ihren Aufwand für die Entwürfe und Zeichnungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, wobei eigener Aufwand mit dem bei Angebotsabgabe üblichen Stundenverrechnungssatz berechnet wird. Bei Streitigkeiten über Aufwand oder Verrechnungssatz entscheidet ein von der Industrie- und Handelskammer Bremen zu benennender Sachverständiger, der zugleich auch über die Verteilung der Kosten des Sachverständigenverfahrens entscheidet.

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden und von Lizenzansprüchen bleibt vorbehalten.

§ 7 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von Eickworth. Dies gilt auch, wenn einzelne Forderungen von Eickworth in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände und sonstiger Zugriffe Dritter Eickworth unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes Eickworth abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an Eickworth ab, die diese Abtretung annimmt.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an Eickworth ab, die die Abtretung hiermit annimmt.

Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an Eickworth ab, die diese annimmt. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht Eickworth das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, Eickworth die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 8 Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen

1. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von Eickworth.
2. Die Vertragsparteien unterwerfen sich dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt werden muß.
Die Bestimmungen des Wiener Übereinkommen über Verträge über Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.
3. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, gleich aus welchem Grunde, wird die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht berührt.